Gemeindeverband für Friedhofwesen Oberdiessbach (GFFO)

Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	4
	ALLGEMEINES	4
	VERBANDSGEMEINDEN	4
	STIMMBERECHTIGTE	4
	BEFUGNISSE	5
	VORSTAND	6
	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
	KOMMISSIONEN	8
	BESTATTUNGSWESEN	
	PERSONAL	9
3	POLITISCHE RECHTE	9
	INITIATIVE	9
	PETITION	
4	VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG	10
	ABSTIMMUNGEN	11
	WAHLEN	12
	PROTOKOLLE	14
5	AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
6	FINANZIELLES, HAFTUNG	15
7	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	15
8	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
9	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
GE	NEHMIGUNGEN UND AUFLAGEZEUGNISSE	17
ΑN	HANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
BE	ILAGE I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	19
BE	ILAGE II: ORGANIGRAMM	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Name / Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband für Friedhofwesen (GFFO), hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.

Zweck

Art. 2 Der Verband ist zuständig für:

- das Bestattungswesen
- die Gebäude und Einrichtungen, welche Kultus- und bürgerlichen Zwecken dienen (Kirchenglocken, Kirchenuhr usw.), in Verbindung mit der Kirchgemeinde Oberdiessbach
- die Verwaltung des Vermögens des Verbandes
- andere Angelegenheiten, welche nach Beschluss des Verbandes gemeinsam besorgt werden sollen, wenn alle 4 Einwohnergemeinden ihre Zustimmung erteilen

Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Sitz des Verbandes ist Oberdiessbach.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie einen Auszug aus dem Stimmregister zur Verfügung stellen.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen be-

kannt machen.

2 Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeindenb) die Stimmberechtigten
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

Verfahren

Art. 9 ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

Stimmberechtigte

Versammlung

Art. 10 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

Stimmrecht

Art. 11 In der Versammlung des Verbandes sind alle diejenigen stimmberechtigt, welche das Stimmrecht in einer der 4 Einwohnergemeinden

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

besitzen. Die Stimmregister der einzelnen Einwohnergemeinden sind für die Stimmberechtigung massgebend. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8
 Abs. 1
- c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 69
- d) Reglemente
- e) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- g) die Jahresrechnung
- h) die Entschädigungen an die Behördenmitglieder

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Versammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin / seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Jede der 4 Einwohnergemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach soll nach Möglichkeit darin vertreten sein.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

Art. 19 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

Zuständigkeiten

Art. 20¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Anstellungen gemäss Personalreglement
- b) Vorberatung der Geschäfte für die Versammlung
- Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen
- d) Aufstellung des jährlichen Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben
- e) Überwachung und Verwaltung des Bestattungswesens und des dem

³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 12 a).

⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin / den Präsidenten fallen ihre / seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

- Verband gehörenden beweglichen und unbeweglichen Eigentums
- f) Erlass von Pflichtenheften für das Personal
- g) Festsetzung der Löhne und Entschädigungen an Angestellte im Rahmen des von der Versammlung genehmigten Personalreglements

Kompetenzen

- **Art. 21** Der Vorstand besitzt folgende finanziellen Kompetenzen:
- a) hat eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 50 000.--
 - Für wiederkehrende Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis 5 mal kleiner als für einmalige
- b) beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend
- c) verfügt über einen freien Vorstandskredit von max. Fr. 5'000.-- im Jahr, der in den Voranschlag aufzunehmen ist

Unterschrift

- **Art. 22** ¹ Die Präsidentin / der Präsident und die Sekretärin / der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Gemeindeverband.
- ² Ist die Präsidentin / der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin / der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter und die Ressortleiterin Finanzen / der Ressortleiter Finanzen zu zweien. Im Verhinderungsfall unterschreibt die Sekretärin / der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.
- ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

- **Art. 23** ¹ Die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin / der zuständige Kommissi onspräsident dieses Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.

² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die zuständige Ressortleiterin / der zuständige Ressortleiter zur Zahlung an.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben.

Amtsdauer

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

⁴ Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 25** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstellung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Ausgabenkompetenz

² Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Vorstand Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Die Versammlung oder der Vorstand kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren / seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Bestattungswesen

Bestattungsbezirk

Art. 28 Der Verband bildet den Bestattungsbezirk Oberdiessbach mit Friedhof in Oberdiessbach.

Bestattungswesen

Art. 29 Das Bestattungswesen wird besorgt durch:

- a) den Vorstand des Verbandes
- b) die Bestattungskoordinatorin / den Bestattungskoordinator
- c) die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner (im Auftragsverhältnis)

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 30 Die Versammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

3 Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar istnicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Einreichung

Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ungültigkeit

Art. 33 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 34 Über die Initiative beschliessen die Versammlung bzw. die Verbandsgemeinden innert 8 Monaten seit Einreichung.

Petition

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Petition

Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4 Verfahren an der Versammlung

Einberufung Art. 36 Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung

wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig

beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin / der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines Art. 38 Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin / den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung Art. 40 Die Präsidentin / der Präsident

- eröffnet die Versammlung

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. Öffentlichkeit / Medien

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 42 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 45 Die Präsidentin / der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin / der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

² Die Präsidentin / der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

² Die Präsidentin / der Präsident

Gruppensieger

Art. 47 ¹ Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Form

Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

Stichentscheid

Art. 49 Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Sie / er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 50 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 51 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

Wahlverfahren

Art. 52 ¹ Die Präsidentin / der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin / der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin / der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. (Beilage I)

³ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, volloder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Vorschläge machen.

- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54)
- ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56)

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin / der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind

Ermittlung

Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang

Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin / der Präsident einen zweiten

² Die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin / der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

⁻ soviele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind

⁻ nur wählen, wer vorgeschlagen ist

⁷ Die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär

⁻ prüfen, ob nicht mehr Zettel da, als verteilt worden sind (Art. 53)

² Die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Wahlgang an.

Los

Art. 58 Die Präsidentin / der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 59 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 60 ¹ Die Sekretärin / der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

5 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 61 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

Sorgfaltspflichten und

Art. 62 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Sie / er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Versammlung.

Verantwortlichkeit

erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6 Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 63 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Gemeindebeiträge

Art. 64 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Massgebend ist die kantonale Bevölkerungsstatistik per 1. Januar des laufenden Jahres.

Haftung

Art. 65 ¹ Für die Schulden haften das Verbandsvermögen und die beteiligten Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

7 Verschiedene Bestimmungen

Unvorhergesehenes

Art. 66 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.

Revision des Reglementes Art. 67 Eine ganze oder teilweise Revision des vorliegenden Reglements findet statt, wenn der Vorstand, der Gemeinderat einer der beteiligten Einwohnergemeinden oder ein Zehntel der stimmberechtigten Einwohner des Verbandes es verlangen und die zu diesem Zweck einberufene Versammlung des Verbandes oder die Verbandsgemeinden dies beschliessen oder kantonale Vorschriften eine Revision verlangen. Der Vorstand besorgt die Vorarbeiten für eine Revision des Reglements; es steht ihm oder der Versammlung die Einsetzung einer besonderen Kommission frei.

Abänderungen des Reglements sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 64) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 69 Abs. 3.

8 Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt Art. 68 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalender-

jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung Art. 69 ¹

Art. 69 1 Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Stimmberechtigten

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 70** Für die Amtszeitbeschränkung fallen nur volle Amtsdauern in Betracht.

Anhänge

Art. 71 Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 72 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. November 2009 auf.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 19. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.U. Siegenthaler sig. M. Krähenbühl

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Gemeindeverbandes hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 19. November 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Bleiken (Fusion mit Oberdiessbach per 1. Januar 2014), Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 17. Oktober und vom 14. November 2013 bekannt.

Oberdiessbach, 22. November 2013 Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

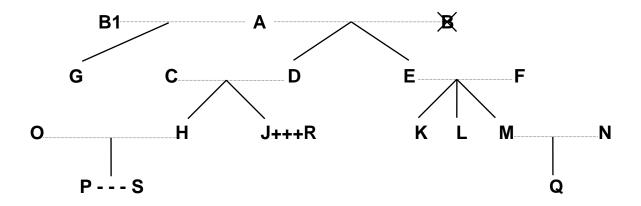
am 23. Dezember 2013

sig. M. Schürch

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit keine ständigen Kommissionen eingesetzt.

Beilage I: Verwandtenausschluss



<u>Legende:</u> = Ehe

= Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nich	Beispiele:	
a) Verwandte in gerader	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M;
Linie		D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge-	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C
rader Linie		und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-	O mit C und D; N mit E und F; R mit
	tochter	C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige	Bruder/Schwester, Stiefbru-	K mit L und M; H mit J;
Geschwister	der/-schwester	G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partner-	eingetragener Lebenspartner	J mit R
schaft		
f) faktische Lebensge-	Lebenspartner	P mit S
meinschaft		

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Beilage II

Organigramm

